



ENGAGIERTER RUHESTAND

30.10.2018



**BUNDESANSTALT FÜR
POST UND TELEKOMMUNIKATION
DEUTSCHE BUNDESPOST**



Inhaltsverzeichnis

- Rechtsgrundlage Engagierter Ruhestand
- Voraussetzungen für den Engagierten Ruhestand
- Nachweispflicht beim Engagierten Ruhestand
- Versorgungsbezüge beim Engagierten Ruhestand
- Hinterbliebenenversorgung beim Engagierten Ruhestand



Rechtsgrundlage des Engagierten Ruhestands

§
Rechtsgrundlage für den Engagierten Ruhestand ist das
„Gesetz zur Verbesserung der personellen Struktur beim Bundeseisenbahnvermögen
und in den Postnachfolgeunternehmen“
in der Fassung vom 27.06.2017
§

Laufzeit bis zum 31. Dezember 2020



Voraussetzungen für den Engagierten Ruhestand (1)

- Vollendung des 55. Lebensjahres
- Personalüberhangbereich („Ratio-Betroffenheit“)
 - Unmittelbare: Der Arbeitsplatz ist spätestens mit der Zurruesetzung entfallen
 - Mittelbare: Der Arbeitsplatz wird zur Unterbringung eines unmittelbar rationalisierungsbetroffenen Beschäftigten (Arbeitnehmer oder Beamter) genutzt
- Keine anderweitige Einsatzmöglichkeit (auch in der öffentlichen Verwaltung darf keine alternative Einsatzmöglichkeit bestehen)
- Keine betrieblichen Hinderungsgründe
- Keine betriebswirtschaftlichen Hinderungsgründe



Voraussetzungen für den Engagierten Ruhestand (2)

Verpflichtung zu gesellschaftlichem Engagement

Bundesfreiwilligendienst

Mindestens 12 Monate
innerhalb von
drei Jahren
nach der Zuruhesetzung

o
d
e
r

Ehrenamt

Mindestens 1000 Stunden
innerhalb von
drei Jahren
nach der Zuruhesetzung

o
d
e
r

Familienpflegetätigkeit

Voraussetzungen müssen
am ersten Tag
des Ruhestands erfüllt sein.

Verpflichtung ist Teil des Antrags zum Engagierten Ruhestand



Nachweispflicht beim Engagierten Ruhestand

Ruhestandsbeamter/-beamtin muss das erbrachte gesellschaftliche Engagement nachweisen

Innerhalb von 3 Jahren nach der Zuruhesetzung
gegenüber der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation

Keine Kombination der Bausteine untereinander möglich

12 Monate
Bundesfreiwilligendienst

Je Einsatzstelle:
Kopie der Bescheinigung der
Einsatzstelle über den geleisteten
Dienst

1.000 Stunden
geeignetes Ehrenamt

Je Körperschaft: Kopie des Feststellungsbescheids
der Finanzverwaltung gemäß § 60a
Abgabenordnung, des Freistellungsbescheids nach
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz
oder des Freistellungsbescheids von der
Gewerbsteuer nach § 3 Nr. 6
Gewerbsteuergesetz sowie Kopie der
Bescheinigung der Körperschaft auf Vordruck *.
Das Datum des jeweiligen Freistellungsbescheids
darf nicht älter als 5 Jahre sein. **

Familienpflegetätigkeit am ersten
Tag des Ruhestands

Erklärung auf Vordruck*, dass die
Betreuungs- oder Pflegetätigkeit
am ersten Tag des Ruhestands
wahrgenommen wurde

** Die Beifügung des Bescheides ist bei einer
Tätigkeit bei Körperschaften, Anstalten und
Stiftungen des öffentlichen Rechts entbehrlich.

*Vordruck wird mit dem Festsetzungsbescheid
der Versorgungsbezüge versandt



Versorgungsbezüge beim Engagierten Ruhestand

Versorgungsbezüge in den ersten 3 Jahren nach der Zuruhesetzung

Versorgungsbezüge in Höhe des zum Zeitpunkt der Zuruhesetzung „erdienten“ Ruhegehalts (ggf. Mindestruhegehalt).
Kein Versorgungsabschlag für die vorzeitige Zuruhesetzung.

Gesellschaftliches Engagement ist
fristgerecht*
erbracht und nachgewiesen

Gesellschaftliches Engagement ist
nicht fristgerecht*
erbracht und nachgewiesen

*innerhalb von 3 Jahren nach der Zuruhesetzung

Versorgungsbezüge ab dem 4. Jahr nach der Zuruhesetzung

Versorgungsbezüge in Höhe des zum Zeitpunkt der Zuruhesetzung „erdienten“ Ruhegehalts (ggf. Mindestruhegehalt).
Weiterhin kein Versorgungsabschlag für die vorzeitige Zuruhesetzung.

Versorgungsbezüge ab dem 4. Jahr nach der Zuruhesetzung

Versorgungsbezüge in Höhe des zum Zeitpunkt der Zuruhesetzung „erdienten“ Ruhegehalts
vermindert um den gesetzlichen Versorgungsabschlag
(max. 10,8 v.H.) wegen vorzeitiger Zuruhesetzung vor
dem 65. Lebensjahr (ggf. Mindestruhegehalt).



Hinterbliebenenversorgung beim Engagierten Ruhestand

Hinterbliebenenversorgung in den ersten 3 Jahren nach der Zuruhesetzung

Die Hinterbliebenenversorgung orientiert sich am abschlagsfreien Ruhegehalt des /der Verstorbenen.

Gesellschaftliches Engagement ist
fristgerecht*
erbracht und nachgewiesen

Gesellschaftliches Engagement ist
nicht fristgerecht*
erbracht und nachgewiesen

*innerhalb von 3 Jahren nach der Zuruhesetzung
Nachweis über das gesellschaftliche Engagement der/des Verstorbenen
kann innerhalb der Frist auch von den Hinterbliebenen vorgelegt werden

Hinterbliebenenversorgung ab dem 4. Jahr nach der Zuruhesetzung des/der Verstorbenen

Die Hinterbliebenenversorgung orientiert sich am abschlagsfreien Ruhegehalt des /der Verstorbenen.

Hinterbliebenenversorgung ab dem 4. Jahr nach der Zuruhesetzung des/der Verstorbenen

Die Hinterbliebenenversorgung orientiert sich zunächst am abschlagsfreien Ruhegehalt des /der Verstorbenen .
Nach Ablauf der drei Jahre wird die Hinterbliebenenversorgung neu festgesetzt, d. h. das Ruhegehalt, das der Hinterbliebenenversorgung zu Grunde liegt, ist um den gesetzlichen Versorgungsabschlag wegen vorzeitiger Zuruhesetzung vor dem 65. Lebensjahr (max.10,8 v. H.) zu mindern.